

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND DEPOTREGLEMENT

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und diesem Depotreglement (nachstehend gemeinsam die «Allgemeine Geschäftsbedingungen») oder den Spezialvereinbarungen, Sonderbestimmungen und -vorschriften gemäss Art. 1 und 2 umfasst die männliche Form immer auch die weibliche Form und der Singular den Plural und umgekehrt.

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen der EFG Bank von Ernst (nachstehend die «Bank») und ihrem Kunden (nachstehend auch der «Kontoinhaber»). Abgeschlossene Spezialvereinbarungen, Sondervorschriften für bestimmte Geschäftsarten sowie allgemeine liechtensteinische Bankusancen sind ebenfalls anwendbar, sofern die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich oder stillschweigend etwas anderes vorsehen. Die Ungültigkeit oder die Unanwendbarkeit (ob zum Teil oder in ihrer Gesamtheit) einer oder mehrerer Bestimmungen eines von der Bank ausgegebenen Vertrages wird nicht die Gültigkeit oder Anwendbarkeit der anderen Bestimmungen beeinträchtigen.

Art. 2

Anwendung von Sonderbestimmungen und -vorschriften

Darüber hinaus werden bestimmte Bankdienstleistungen und/oder Bereiche wie Zahlungsdienste, E-Banking-Dienste, Sonderbezeichnungen, die in der Beziehung und Kommunikation mit der Bank verwendet werden, Miete von Schrankfächern, Treuhandgeschäfte, Kreditvergabe, Vermögensverwaltung der Vermögenswerte des Kontoinhabers usw. zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Sonderbestimmungen der Bank geregelt.

Transaktionen mit Wertpapieren und Derivaten unterliegen zudem den Reglementen und Vorschriften der jeweiligen Börsen und Behörden. Dokumentenakkreditive sowie Inkasso- und Diskontgeschäfte werden ausserdem durch die «Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche» der internationalen Handelskammer (ICC) geregelt.

Art. 3

Bedingungen für Gemeinschaftskonten

3.1 Gemeinschaftskonto

Gibt es mehr als einen Kontoinhaber, und unter Vorbehalt anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen mit der Bank, unterliegt das Konto den Bedingungen für Gemeinschaftskonten. In diesem Fall eröffnet die Bank ein Gemeinschaftskonto, dessen gemeinschaftliche Kontoinhaber die im Antrag zur Kontoeröffnung aufgeführten (natürlichen) Personen sind. Die gemeinschaftlichen Kontoinhaber sind im Zusammenhang mit diesem Gemeinschaftskonto (für Bargeld, Wertpapiere und/oder andere Vermögenswerte) gegenüber der Bank solidarisch berechtigt und verpflichtet. Das Gemeinschaftskonto unterliegt den Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen sowie allfälligen mit der Bank abgeschlossenen Spezialvereinbarungen; subsidiär gelten die Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

3.2 Anwendungsbereich

Vorliegende Geschäftsbedingungen regeln einzig die Geschäftsbeziehung zwischen den gemeinschaftlichen Kontoinhabern und der Bank, ohne auf das Innenverhältnis zwischen den gemeinschaftlichen Kontoinhabern, einschliesslich in Bezug auf Eigentumsansprüche der gemeinschaftlichen Kontoinhaber oder ihrer Nachfolger, Rücksicht zu nehmen.

3.3 Aufnahme eines neuen gemeinschaftlichen Kontoinhabers

Die Aufnahme eines neuen gemeinschaftlichen Kontoinhabers kann nur mit der einstimmigen Zustimmung aller anderen gemeinschaftlichen Kontoinhaber erfolgen.

3.4 Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Jeder gemeinschaftliche Kontoinhaber hat das Recht, unabhängig und ohne vorgängige Zustimmung der anderen jemanden schriftlich zu bevollmächtigen, ihn gegenüber der Bank für die Zwecke des Gemeinschaftskontos zu vertreten, und eine solche Vollmacht zu widerrufen. Keiner der gemeinschaftlichen Kontoinhaber hat das Recht, eine von einem anderen gemeinschaftlichen Kontoinhaber erteilte Vollmacht zu widerrufen. Ein gemeinschaftlicher Kontoinhaber kann jedoch alleine eine von ihm zusammen mit einem oder mehreren anderen gemeinschaftlichen Kontoinhabern erteilte Vollmacht widerrufen.

3.5 Verfügungs- und Verwaltungsrechte

Jeder gemeinschaftliche Kontoinhaber hat jederzeit das individuelle Recht, alle mit dem Gemeinschaftskonto zusammenhängenden Geschäfte mit der Bank zu tätigen. Jeder gemeinschaftliche Kontoinhaber übt ohne irgendwelche Einschränkung das Verfügungs- und Verwaltungsrecht über das Gemeinschaftskonto aus. Unter Vorbehalt von Artikel 3.11 unten haftet die Bank gegenüber den anderen gemeinschaftlichen Kontoinhabern nicht für Massnahmen, die sie aufgrund von Anweisungen eines gemeinschaftlichen Kontoinhabers zu seinen Gunsten oder zugunsten Dritter getroffen hat.

3.6 Gemeinschaftskonto und Bankgeheimnis

Die schriftliche Ermächtigung eines gemeinschaftlichen Kontoinhabers oder eines Bevollmächtigten desselben genügt, um die Bank vom Bankgeheimnis bezüglich des Gemeinschaftskontos zu entbinden.

3.7 Rechtsverbindliche Einzelunterschrift

Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 3.11 unten ist die Bank aufgrund der Unterschrift eines gemeinschaftlichen Kontoinhabers jeglicher Haftung gegenüber den anderen gemeinschaftlichen Kontoinhabern (oder ihren Nachfolgern) in Bezug auf die Verfügungs- und Verwaltungsrechte enthoben. Die Bank ist auch nicht verpflichtet, die Zustimmung anderer gemeinschaftlicher Kontoinhaber oder deren Nachfolger einzuholen.

3.8 Spezifische Anweisungen

Sollte aus irgendeinem Grund, den die Bank nicht zu kennen braucht, ein gemeinschaftlicher Kontoinhaber oder sein Bevollmächtigter der Bank schriftlich verbieten, die Anweisungen eines anderen gemeinschaftlichen Kontoinhabers oder dessen Bevollmächtigten zu befolgen, erlischt das gemeinschaftliche Verhältnis der Kontoinhaber gegenüber der Bank umgehend. In diesem Fall können die unter die vorliegenden Geschäftsbedingungen fallenden Rechte nicht mehr individuell ausgeübt werden, und die Bank befolgt in diesem Fall nur Anweisungen, die gemeinschaftlich durch alle Kontoinhaber oder deren Nachfolger erteilt werden.

3.9 Solidarische Haftung

Jeder der gemeinschaftlichen Kontoinhaber haftet der Bank gegenüber solidarisch für sämtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Gemeinschaftskonto, unabhängig davon, ob diese im gemeinsamen Interesse aller gemeinschaftlichen Kontoinhaber, eines einzelnen gemeinschaftlichen Kontoinhabers oder Dritter eingegangen wurden. Diese solidarische Haftung bleibt auch dann bestehen, wenn Artikel 3.8 oben zum Tragen kommt. Die gemeinschaftlichen Kontoinhaber verpflichten sich, im Falle von Verfahren, die gegenüber der Bank aufgrund der Befolgung der vorliegenden Geschäftsbedingungen eingeleitet werden, die Bank gemeinsam und solidarisch schadlos zu halten.

3.10 Verrechnung

Gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Bank ohne Einholen einer Bewilligung jederzeit befugt, zwischen diesem Gemeinschaftskonto und den verschiedenen im Namen jedes einzelnen gemeinschaftlichen Kontoinhabers eröffneten oder zu eröffnenden Kontos Verrechnungen vorzunehmen, unabhängig von der Art der Konten oder ihrer Referenzwahrung. Ohne anders lautende Anweisung ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Gemeinschaftskonto Beträge gutzuschreiben, die zugunsten des Kontos eines der gemeinschaftlichen Kontoinhaber eingehen.

3.11 Tod eines gemeinschaftlichen Kontoinhabers

Im Falle des Todes eines gemeinschaftlichen Kontoinhabers bleiben die überlebenden gemeinschaftlichen Kontoinhaber uneingeschränkt verwaltungs- und verfügungsberechtigt. Ohne die Zustimmung sämtlicher überlebender gemeinschaftlichen Kontoinhaber kann die Bank keine Zahlungen an Erben oder Vermächtnisnehmer des Verstorbenen veranlassen. Dessen ungeachtet haften die Erben gegenüber der Bank für alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, welche zum Zeitpunkt des Todes des gemeinschaftlichen Kontoinhabers als solidarisch haftender Schuldner bestanden.

Art. 4

Bankgeheimnis und Datenschutz

4.1 Bankgeheimnis

Die Bank verpflichtet sich, ohne ausdrückliche Zustimmung des Kontoinhabers keine vertraulichen Angaben über den Kontoinhaber unbefugten Personen zugänglich zu machen. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Offenlegungspflichten gegenüber Behörden, Staatsorganen, Börsen, Depotstellen, Brokern, Kontrollstellen sowie Zweigstellen und Tochtergesellschaften der Bank gemäss anwendbarem liechtensteinischen und ausländischen Recht. Der Kontoinhaber anerkennt insbesondere, dass die Bank in Rechtsordnungen, in denen die Offenlegung der Identität des Kontoinhabers oder des wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen eines Strafverfahrens oder eines anderen Verfahrens gesetzlich oder aufgrund von Praktiken verlangt werden kann, diese Informationen bekannt geben wird, wobei sich die Bank darum bemühen wird, den Kontoinhaber zu benachrichtigen, es sei denn, eine solche Benachrichtigung sei gesetzlich verboten. Der Kontoinhaber ist sich bewusst, dass die vollständige Offenlegung der Identität des Kontoinhabers und/oder des wirtschaftlich Berechtigten als Investoren aufgrund der Gesetze und Vorschriften ausländischer Finanzmärkte verlangt werden kann; der Kontoinhaber ermächtigt die Bank, diese Information offen zu legen und anerkennt, dass die Bank in diesem Fall die Geheimhaltungspflicht nicht verletzt. Die Bank kann daher Kundendaten insbesondere in folgenden Fällen weitergeben (keine abschliessende Aufzählung):

- Die Weitergabe wird durch eine Behörde oder ein Gericht, gestützt auf Gesetz, regulatorische Vorschriften und/oder internationale Abkommen (zum Beispiel FATCA, AIA), verfügt.
- Die Einhaltung der auf die Bank anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften erfordert die Weitergabe (zum Beispiel Meldung von Geschäften gemäss MiFIR).
- Dienstleister der Bank erhalten im Rahmen rechtlicher Verträge Zugang zu Kundendaten.
- Zur Erbringung ihrer Dienstleistungen kann es für die Bank erforderlich sein, Mitarbeitenden der Bank oder von Beauftragten, die sich zur strikten Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet haben, Zugriffe auf Kundendaten aus dem In- oder Ausland mittels Fernzugriff (Remote) zu gestatten.

Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis, dass die Bank in keiner Weise verpflichtet ist, die Geheimhaltung zu wahren, sofern dies zur Verteidigung ihrer rechtmässigen Interessen nötig ist, insbesondere zum Zwecke der Geltendmachung ihrer Rechte gegenüber dem Kontoinhaber oder einem Dritten im Rahmen von straf-, zivil- und/oder verwaltungsrechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung zum Kontoinhaber.

4.2 Datenschutzerklärung

Der Kontoinhaber wurde ordnungsgemäss darüber aufgeklärt, dass die Bank zwingend verpflichtet ist, jegliche notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um alle anwendbaren Gesetze, Regeln oder Usancen einzuhalten, einschliesslich Geldwäschereibestimmungen wie in folgenden Regelwerken festgelegt:

Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG) und die dazugehörige Verordnung (Sorgfaltspflichtverordnung, SPV) sowie die Mitteilung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) betreffend Fragen im Zusammenhang mit der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz.

In diesem Zusammenhang kann die Bank Informationen betreffend den Kontoinhaber, den wirtschaftlich Berechtigten und/oder den Bevollmächtigten sammeln, wenn sie dies als notwendig erachtet oder aufgrund solcher Gesetze und Vorschriften. Die Bank kann ausserdem diese Informationen an EFG International AG oder an jegliche andere EFG Gruppengesellschaft in der Schweiz weitergeben, wie dies in Artikel 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist, um ihren Verpflichtungen zur Umsetzung und Aufrechterhaltung einer konsolidierten Überwachung und Standards nachzukommen, wenn sie eine Geschäftsbeziehung mit dem Kontoinhaber aufnimmt (nachstehend das «Eskalationsverfahren»). Mit «Information» meint die Bank alle personenbezogenen und sensiblen Daten des Kontoinhabers, des wirtschaftlich Berechtigten und/oder des Bevollmächtigten (wie in der Datenschutzgesetzgebung definiert), welche sich gegenwärtig oder zukünftig im Besitz der Bank befinden oder in diesen gelangen. Personenbezogene Daten betreffen Informationen wie den Namen, die Adresse, die Kontaktinformationen, die Finanzinformationen des Kontoinhabers, des wirtschaftlich Berechtigten und/oder des Bevollmächtigten sowie weitere als notwendig erachteten Informationen, um falls nötig die ordnungsgemässe Identifikation des Kontoinhabers, des wirtschaftlich Berechtigten und/oder des Bevollmächtigten sicherzustellen, um Hintergrundinformationen zu kontrollieren und um weiter die Bewertung und Analyse der Herkunft der Gelder und/oder der Vermögenswerte vorzunehmen, die gemäss den vorstehend genannten Gesetzen und sonstigen Vorschriften bei der Bank hinterlegt werden sollen (nachstehend die «Informationen»). Mit Erhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen stimmt der Kontoinhaber der Verarbeitung der besagten Informationen gemäss den nachfolgend angegebenen Bestimmungen durch die Bank zu. Die Bank erhält erforderliche Informationen hauptsächlich aus folgenden Quellen:

- vom Kontoinhaber und vom allfälligen Bevollmächtigten;
- von Kreditauskunfteien und anderen Agenturen, welche Erkundigungen, Überprüfungen oder Untersuchungen für die Bank vornehmen;
- von Inhabern von Gemeinschaftskonten;
- von Gruppengesellschaften; aus anderen öffentlich zugänglichen Informationsquellen, z. B. den Medien und dem Internet. Vorbehaltlich liechtensteiner Gesetze und Vorschriften kann die Bank solche Informationen zwecks Datenverarbeitung an ihre Muttergesellschaft oder an jegliche andere EFG Gruppengesellschaft weiterleiten, welche durch schriftliche Geheimhaltungsvereinbarungen gebunden sind, solche Informationen als vertraulich zu behandeln.

4.3 Rechte des Kontoinhabers, des wirtschaftlich Berechtigten und des Bevollmächtigten

Gemäss der Datenschutzgesetzgebung sind der Kontoinhaber, der wirtschaftlich Berechtigte und der Bevollmächtigte berechtigt, detaillierte Angaben betreffend die über sie eingeholten Informationen zu verlangen. Um solche Angaben zu verlangen, müssen sie der Bank (an ihrem Sitz) einen schriftlichen Antrag stellen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Kontoinhaber, den wirtschaftlich Berechtigten und/oder den allfälligen Bevollmächtigten über den Inhalt dieser Bestimmung zu unterrichten. Glauben der Kontoinhaber, der wirtschaftlich Berechtigte und/oder der Bevollmächtigte, die von der Bank über sie gehaltene Information sei falsch oder unvollständig, sollten sie dies der Bank schriftlich an ihrem Sitz mitteilen.

4.4 Aufbewahrung von Informationen

Die Bank wird die Information für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem Kontoinhaber halten. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit der Bank wird die Information so lange wie notwendig gehalten.

4.5 Risiken im Zahlungsverkehr und bei Wertpapiertransaktionen

Die Bank macht den Kontoinhaber darauf aufmerksam und der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis, dass Kundendaten, die ins Ausland gelangen, nicht mehr vom liechtensteinischen Recht (z. B. Datenschutzgesetz) geschützt sind. Ausländische Gesetze und Anordnungen einer zuständigen Behörde können die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen. Der Kontoinhaber anerkennt und akzeptiert, dass Kundendaten bei Nutzung des internationalen Zahlungsverkehrs und bei internationalen Wertpapiertransaktionen mit höchster Wahrscheinlichkeit ins Ausland gelangen.

Art. 5

5.1 Auslagerung bestimmter Dienstleistungen

Die Bank ist berechtigt, bestimmte Dienstleistungen auszulagern, soweit sie dies als erforderlich und nützlich erachtet. Falls vertrauliche Angaben über den Kontoinhaber übermittelt werden, trifft die Bank sämtliche angemessenen und erforderlichen Massnahmen, um sicherzustellen, dass das Bankgeheimnis gewahrt bleibt.

5.2 Datenverarbeitung im Ausland

Die Bank hat die Datenverarbeitung gemäss Art. 14a des liechtensteinischen Bankengesetzes an Konzerngesellschaften der EFG International in der Schweiz ausgelagert. Ferner weisen wir darauf hin, dass die Bank ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Kontoinhabers berechtigt ist, Dienstleistungen von Konzerngesellschaften in Anspruch zu nehmen, und dass zwischen Konzerngesellschaften ein Informationsaustausch stattfinden kann, sofern dieser für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zweckdienlich ist. Um sicherzustellen, dass das Bankgeheimnis und der Datenschutz nach liechtensteinischem Recht eingehalten werden, werden die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen getroffen.

Art. 6

6.1 Anlageberatung

Im Rahmen der Anlageberatung wird die Bank geeignete Empfehlungen für den Kauf, die Veräusserung oder das Halten von Finanzinstrumenten geben. Eine regelmässige Beurteilung der Eignung der empfohlenen Finanzinstrumente auf Initiative der Bank wird jedoch nicht angeboten.

Eine gegenüber dem Kunden erfolgende Anlageberatung wird nicht als unabhängige Anlageberatung erbracht, da die Bank Anreize von Dritten, insbesondere von den Finanzproduktanbietern, vereinnahmt. Dadurch ist es der Bank möglich, beim Kunden auf die Erhebung einer Gebühr für die Anlageberatung zu verzichten. Grundsätzlich bietet die Bank ihren Kunden folgende Arten von Finanzinstrumenten an: Aktien, Investmentfonds, Anleihen, Zertifikate, geschlossene Fonds, Derivate.

Vor der Durchführung des Geschäfts erhält der Kunde von der Bank eine Erklärung zur Eignung auf einem Datenträger, in der die Bank die erbrachte Beratung nennt und erläutert, wie die Beratung auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde. Wenn die Vereinbarung, ein Finanzinstrument zu kaufen oder zu verkaufen, unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossen wird und die vorherige Aushändigung der vorgenannten Eignungserklärung somit nicht möglich ist, kann die Bank dem Kunden die schriftliche Erklärung zur Eignung auf einem Datenträger übermitteln, unmittelbar nachdem dieser verfügbar wurde, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind: a) Der Kunde hat der Übermittlung der Eignungserklärung unverzüglich nach Geschäftsabschluss zugestimmt, und b) die Bank hat dem Kunden die Option eingeräumt, das Geschäft zu verschieben, um die Eignungserklärung vorher zu erhalten. Eine regelmässige Beurteilung der Eignung der empfohlenen Finanzinstrumente auf Initiative der Bank wird jedoch nicht angeboten.

6.2 Gewährung von Leistungen an Dritte/von Dritten

Die Bank behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Kunden Zahlungen zu gewähren. Berechnungsgrundlage für solche Zahlungen bilden in der Regel die bei der Bank platzierten Vermögenswerte. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil des der Berechnung zugrunde liegenden Betrages.

Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Bank nicht-geldwerte Vorteile in Form von Finanzanalysen, -informationen oder -schulungsmaterial und technischer Ausstattung für den Zugang zu Finanzinformationssystemen gewährt werden können. In Bezug auf Vermögensverwaltungsdienstleistungen kann die Bank kleinere nicht-geldwerte Vorteile annehmen. Ebenso nimmt der Kontoinhaber zur Kenntnis und akzeptiert er, dass der Bank von Dritten (einschliesslich von Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachstehend die «Produkte»); darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) geldwerte Zuwendungen in Form von

Bestandespflegekommissionen und Abschlussprovisionen (beispielsweise aus Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) gewährt werden können. Die Höhe solcher Zahlungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich. Bestandespflegekommissionen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Bank gehaltenen Volumens eines Produktes oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Abschlussprovisionen sind Einmalzahlungen. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil des betreffenden Ausgabe- und/oder Rücknahmepreises. Schliesslich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf den Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. In Übereinstimmung mit den anwendbaren Regelungen kann der Kontoinhaber jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produktes) von der Bank weitere Einzelheiten über die mit Dritten in Bezug auf solche Zahlungen getroffenen Vereinbarungen verlangen. Nimmt der Kontoinhaber die Dienstleistung in Anspruch, nachdem er die weiteren Informationen erhalten hat, verzichtet er somit auf jegliche andere Ansprüche.

Im Falle von Vermögensverwaltungsdienstleistungen muss die Bank dem Kontoinhaber alle Gebühren, Provisionen oder geldwerte Vorteile, die von Dritten oder von Personen, die im Namen von Dritten handeln, in Bezug auf die diesem Kontoinhaber erbrachten Dienstleistungen bezahlt oder zur Verfügung gestellt wurden, so bald wie vernünftigerweise möglich nach Erhalt zurückgeben.

Erbringt die Bank sonstige Anlagendienstleistungen, informiert sie die Kontoinhaber über die Gebühren, Provisionen oder geldwerten Vorteile, die ihnen überwiesen werden, mittels regelmässiger Aufstellungen, die dem Kontoinhaber zur Verfügung gestellt werden. Solange die Bank im Zusammenhang mit den Anlagendienstleistungen, die sie den betreffenden Kontoinhabern erbringt, (laufende) Zahlungen erhält, hat sie ihre Kontoinhaber mindestens einmal jährlich individuell über den effektiven Betrag der erhaltenen oder bezahlten Zahlungen oder Vorteile zu informieren. Kleinere nicht-geldwerte Vorteile können allgemein beschrieben werden.

Art. 7 Handlungsunfähigkeit

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch die Handlungsunfähigkeit oder den Konkurs des Kontoinhabers oder eines Dritten verursacht werden, es sei denn, die Bank sei durch den Vormund, den Beistand oder eine andere zuständige Person oder Behörde schriftlich darüber informiert worden.

Art. 8 Unterschriften und Legitimation

Liegt keine gegenteilige schriftliche Mitteilung vor, ist gegenüber der Bank allein die ihr auf den entsprechenden Formularen übermittelte Unterschrift gültig und verbindlich und die Bank ist nicht verpflichtet, allfällige anders lautende Handelsregistereinträge oder andere Veröffentlichungen zu berücksichtigen. Soweit die Bank die übliche Sorgfalt bei der Überprüfung der Unterschriften anwendet, haftet sie nicht für Schäden, die durch Fälschung oder andere Unregelmässigkeiten irgendeiner Art und/oder durch nicht erkannte Legitimationsmängel entstanden sind. Des Weiteren haftet die Bank nicht für die Richtigkeit oder Echtheit von Dokumenten, Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten, die auf dem Konto gehalten werden. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit einer Unterschrift, behält sich die Bank ausdrücklich das Recht vor, die Ausführung der vom Kontoinhaber oder seinem Bevollmächtigten erteilten Aufträge aufzuschieben, bis eine Bestätigung vorliegt. Soweit die Bank die übliche Sorgfalt anwendet, trägt der Kontoinhaber allein sämtliche Risiken im Zusammenhang mit der Ausführung oder Nichtausführung eines anscheinend ordnungsgemäss erteilten Auftrags.

Art. 9 Konto- und Depotbezeichnung mit Nummer oder Kennwort

Verwendet der Kontoinhaber eine Nummer und/oder ein Kennwort in seiner Beziehung zur Bank, ist er persönlich durch jede Transaktion und jedes Dokument, die oder das diese Nummer oder dieses Kennwort trägt, verpflichtet. Soweit die Bank die übliche Sorgfalt anwendet, trägt der Kontoinhaber allein sämtliche Risiken im Zusammenhang mit der Tatsache, dass das Konto oder Depot bei der Bank unter einer Nummer oder einem Kennwort eröffnet wurde, insbesondere im Falle einer Verwendung der betreffenden Nummer oder des betreffenden Kennworts durch einen Dritten. Die Bank ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, für den Kontoinhaber eingegangene Beträge oder Wertgegenstände dem unter einer Nummer oder einem Kennwort eröffneten Konto oder Depot gutzuschreiben. Im Zweifelsfall ist die Bank ermächtigt, aber nicht verpflichtet, die Erfüllung eines unter einer Nummer oder einem Kennwort erteilten Auftrags zu verweigern. Die Bank ist hiermit vollumfänglich von sämtlichen rechtlichen und sonstigen Folgen entbunden, die sich aus einer solchen Verweigerung ergeben könnten.

Art. 10 Weitergabe von Kundendaten bei Transaktionen

10.1 Zahlungsverkehr

Zur Ausführung von Zahlungsaufträgen ist die Bank ausnahmslos verpflichtet, personenbezogene Daten des Auftraggebers, welche den Namen, die Adresse

und die Kontonummer umfassen, mit der Überweisung mitzuliefern. Diese Daten werden den beteiligten Banken und Systembetreibern (z. B. SWIFT oder SIC) sowie in der Regel auch dem Begünstigten bekannt gegeben. Die Verwendung der Zahlungsverkehrssysteme kann es bedingen, dass die Aufträge über internationale Kanäle abgewickelt werden und die Auftraggeberdaten somit ins Ausland gelangen. In diesem Fall sind diese nicht mehr vom liechtensteinischen Recht geschützt und es kann nicht mehr sichergestellt werden, dass das Schutzniveau hinsichtlich dieser Daten demjenigen in Liechtenstein entspricht. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können die beteiligten Banken und Systembetreiber dazu verpflichten, diese Daten gegenüber Dritten offenzulegen.

10.2 Wertpapierverkehr

Bei Ein- und Auslieferungen von Wertpapieren in Depots sowie bei Depotüberträgen können der Name und die Adresse des endbegünstigten Depotinhabers in Liechtenstein ins Ausland gelangen, wenn diese Daten zur ordentlichen Abwicklung durch beteiligte Banken und die beteiligte Sammelverwahrstelle über SWIFT übermittelt werden. Des Weiteren werden bei einem Auftrag eines Kunden mit im Ausland gehaltenen Wertpapierbeständen der Name des Inhabers der Wertpapiere oder der Name des eingetragenen Aktionärs, zum Teil mit Angabe der Adresse, in SWIFT-Meldungen mitgeliefert.

10.3 Andere Transaktionen

Bei anderen Transaktionen wie Akkreditiven, Garantien, Inkassi und Devisingeschäften werden alle Angaben zur jeweiligen Transaktion, z. B. Name, Adresse und Kontonummer der an der Transaktion involvierten Parteien, über SWIFT den beteiligten Banken und Systembetreibern übermittelt und gelangen auf diesem Weg ins Ausland. Wie beim Zahlungsverkehr und bei den Wertpapiertransaktionen können auch hier Abklärungen zu Transaktionen über SWIFT vorgenommen werden.

10.4 Generelles

In den genannten Fällen sind die Auftraggeberdaten nicht mehr vom liechtensteinischen Recht geschützt und es ist nicht mehr sichergestellt, dass das Schutzniveau hinsichtlich dieser Daten dem Schutzniveau in Liechtenstein entspricht. Ausländische Gesetze und Verwaltungserlasse können die beteiligten Banken und Systembetreiber dazu verpflichten, diese Daten gegenüber Dritten offenzulegen.

Art. 11 Mitteilungen

11.1 Mitteilungen der Bank

Sämtliche Mitteilungen der Bank sowie Korrespondenz oder Bekanntmachungen Dritter gelten zu dem Zeitpunkt als rechtsgültig übermittelt, zu dem diese von der Bank mit normaler Post an die vom Kontoinhaber zu diesem Zweck genannte Adresse gesandt wurden (einschliesslich banklagernde Korrespondenz) oder in einer anderen Weise übermittelt wurden, welche die Bank im Interesse des Kontoinhabers als angemessen betrachtet. Das Datum auf der Kopie der Mitteilungen oder auf der Versandliste der Bank gilt als Versanddatum. Sämtliche Korrespondenz, die von der Bank zurückgehalten werden muss (banklagernde Korrespondenz), gilt als dem Kontoinhaber am Versanddatum übermittelt und von diesem am Versanddatum erhalten; in diesem Zusammenhang gelten sämtliche Konsequenzen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Bezug auf die Versand- oder Empfangsdaten. Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank ausdrücklich, nicht abgeholte Korrespondenz nach zwei Jahren zu vernichten. Auf Verlangen des Kontoinhabers kann die Bank mit dem Kontoinhaber oder jeglicher Drittpartei über ungesicherte E-Mails kommunizieren. Der Kontoinhaber ist sich der Risiken im Zusammenhang mit solchen Mitteilungen bewusst und akzeptiert sie, einschliesslich das Risiko, dass unberechtigte Dritte die Mitteilung abfangen. Darüber hinaus erklärt sich der Kontoinhaber hiermit einverstanden, die Bank für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Befolgung des dahingehenden Verlangens des Kontoinhabers erwachsen, zu entschädigen und schadlos zu halten.

Die Bank behält sich ausdrücklich das Recht vor, von den sich auf banklagernde Post beziehenden Weisungen nach ihrem alleinigen Ermessen und ohne Angabe von Gründen abzuweichen und jegliche Mitteilungen, die wichtige Informationen ausserhalb des normalen Geschäftsablaufs betreffen, an die in den Unterlagen der Bank erfasste Adresse des Kontoinhabers zu versenden.

11.2 Mitteilungen des Kunden

Die Bank muss für die Erbringung ihrer Dienstleistungen vom Kunden diverse Informationen zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten, seinen finanziellen Verhältnissen und zu seinen Anlagezielen einholen. Es liegt im Interesse des Kunden, der Bank diese Informationen zu erteilen, da ansonsten die Dienstleistungserbringung durch die Bank verunmöglicht wird. Es ist wichtig, dass die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen keine Ungenauigkeiten aufweisen, denn diese Angaben dienen der Bank dazu, im besten Interesse des Kunden zu handeln, d. h. dem Kunden eine für ihn geeignete Vermögensverwaltung oder Finanzinstrumente zu empfehlen. Hierfür sind vollständige und wahrheitsgemässe Informationen des Kunden unerlässlich. Benötigt die Bank zur Ausführung eines Kundenauftrags weitere Angaben oder Anweisungen und

kann sie den Kunden nicht erreichen, sei dies, weil der Kunde eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht will oder sei es mangels kurzfristiger Erreichbarkeit, so behält sich die Bank im Zweifelsfall vor, den Auftrag zum Schutz des Kunden nicht auszuführen.

Die Bank ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der vom Kunden erhaltenen Informationen zu verlassen, ausser es ist ihr bekannt oder müsste ihr bekannt sein, dass sie offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind. Der Kunde ist verpflichtet, die Bank schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich die von ihm der Bank gegenüber gemachten Angaben ändern sollten. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung hat der Kunde ferner die Pflicht, auf Nachfrage der Bank seine Angaben in regelmässigen Abständen zu aktualisieren.

Art. 12

Von der Bank per Post, Telefon, Telex oder E-Mail erhaltene Mitteilungen

Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank, Mitteilungen und Aufträge irgendwelcher Art (einschliesslich Zahlungsaufträge, Börsenaufträge, Aufträge für Devisenhandel und Edelmetallhandel usw.), die vom Kontoinhaber und/oder seinem Bevollmächtigten, falls ein solcher ernannt wurde, per Telefon, Telex, Telefax oder gesicherte E-Mail-Verbindung übermittelt werden, ohne Bestätigung entgegenzunehmen. Die Bank kann jedoch nach ihrem Ermessen eine Bestätigung für solche Mitteilungen und Aufträge verlangen, ohne aber dazu verpflichtet zu sein.

Wenn die Bank oder der Kontoinhaber sich verpflichtet oder dazu verpflichtet ist, eine Mitteilung schriftlich vorzunehmen, erfolgt diese Mitteilung per Post oder per E-Mail. Nutzt der Kontoinhaber die E-Banking-Dienstleistungen der Bank, erfüllt die Bank die vorstehende Bedingung auch durch Benachrichtigung des Kontoinhabers über die E-Dokumente-Anwendung und das Hochladen einer solchen Mitteilung in dieser Anwendung.

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Kontoinhaber oder seinem Bevollmächtigten die Bekanntgabe weiterer Einzelheiten zur Abklärung seiner Identität zu verlangen. Über ungesicherte E-Mail-Verbindungen übermittelte Anweisungen werden von der Bank ohne Bestätigung ihrer Authentizität nicht ausgeführt. Soweit die Bank die übliche Sorgfalt anwendet, haftet sie nicht für Schäden, die auf eine Verzögerung, einen Verlust, einen Fehler, ein Missverständnis, eine Verzerrung oder irgendeine andere Ursache zurückzuführen sind, die durch die Verwendung von Post, Telefon, Telex, Telefax oder ein anderes Kommunikationsmittel oder einen Kurierdienst entstehen. Die Bank haftet in keiner Weise für die Ausführung oder Nichtausführung von Anweisungen oder Aufträgen gemäss diesem Absatz.

Art. 13

Nachrichtenlosigkeit

Ein regelmässiger Kontakt während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung steht sowohl im Interesse des Kontoinhabers als auch im Interesse der Bank. Der Kontoinhaber verpflichtet sich, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um einen regelmässigen Kontakt mit der Bank aufrecht zu erhalten und die Bank über allfällige Adressänderungen zu informieren. Verliert die Bank trotz bestmöglicher Bemühungen den Kontakt mit dem Kontoinhaber, wendet die Bank die Richtlinien des Liechtensteinischen Bankenverbandes an.

Art. 14

Aufzeichnung telefonischer und elektronischer Kommunikation

Der Kontoinhaber anerkennt und akzeptiert, dass alle Telefongespräche (auch solche mit Mobiltelefonen) und jegliche elektronische Kommunikation, wie E-Mails, SMS, Chat oder andere vom Kontoinhaber und der Bank benutzte Kommunikationsmittel, soweit dies nach den entsprechenden Regeln erforderlich ist und zum Zwecke der Gewährleistung der Echtheit und/oder des Inhalts von mündlichen Anweisungen, Mitteilungen oder anderen Nachrichten, welche die Bank vom Kontoinhaber erhält oder an diesen richtet, aufgezeichnet werden können. Der Kontoinhaber anerkennt und akzeptiert, dass i) diese Aufzeichnungen im alleinigen Eigentum der Bank stehen und ii) die Bank das Recht hat, die aufgezeichneten Daten aufzubewahren, anzuhören, zu lesen oder anderweitig zu durchsuchen oder zu nutzen, falls sie dies für nötig erachtet, insbesondere als Beweismittel in Streitfällen oder in Verbindung mit Verwaltungs-, Zivil-, Straf-, oder Aufsichtsverfahren. In diesem Fall erteilt der Kontoinhaber hiermit der Bank das Recht, solche aufgezeichneten Daten an die entsprechende Behörde in Liechtenstein oder im Ausland weiterzugeben.

Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis, dass er verpflichtet und dafür verantwortlich ist, alle Personen, die er zur Kontaktaufnahme mit der Bank ermächtigt, über den Inhalt dieser Bestimmung zu informieren, und er verpflichtet sich hiermit, dies zu tun.

Art. 15

Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung von Aufträgen

Bei Schäden infolge von Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung eines Auftrags (mit Ausnahme von Börsenaufträgen) haftet die Bank nur für Zinsausfälle. Der Kontoinhaber verpflichtet sich ausdrücklich, die Bank schriftlich zu informieren, falls die verspätete oder fehlerhafte Ausführung eines Auftrags Schäden verursachen kann, die höher als die Zinsausfälle sind.

Erteilt der Kontoinhaber einen oder mehrere Aufträge an die Bank, deren Gesamtbetrag das verfügbare Guthaben oder den gewährten Kredit übersteigt, beschliesst die Bank nach eigenem Ermessen, welche Aufträge – vollständig oder teilweise – ausgeführt werden, und zwar insbesondere unabhängig davon, an welchem Datum die Aufträge erteilt wurden oder bei der Bank eingegangen sind. Die Bank gewährleistet nicht die Ausführung von Daueraufträgen, insbesondere nicht im Zusammenhang mit Devisen, Anlagen, Überweisungen und Korrespondenz. Die Annahme von Daueraufträgen durch die Bank, einschliesslich Aufträge im Zusammenhang mit Devisen, Anlagen, Überweisungen oder Korrespondenz, erfolgt ohne Gewährleistung ordnungsgemässer Ausführung; bei Nichtausführung oder Teilausführung haftet die Bank nur im Falle von Betrug oder grobem Verschulden durch die Bank oder durch einen ihrer Mitarbeiter oder Beauftragten. Der Kunde trägt in jedem Fall das Risiko eines unklar formulierten, unvollständigen oder fehlerhaften Auftrags. Für eine Nichtausführung oder eine Verzögerung bei der Ausführung von Aufträgen im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. gemäss Sorgfaltspflichtgesetz oder Sanktionen) kann die Bank nicht haftbar gemacht werden.

Art. 16

Beschwerden des Kontoinhabers

Beschwerden des Kontoinhabers in Bezug auf die Ausführung oder Nichtausführung eines Auftrags sind vom Kontoinhaber in schriftlicher Form bei der Bank einzureichen, unmittelbar sobald sich dieser darüber bewusst wird, sei es durch Kenntnisnahme der entsprechenden Anzeige oder in irgendeiner anderen Form. Im Falle einer verspäteten Beschwerde gelten die Ausführung, die Nichtausführung oder die fehlerhafte (Nicht-)Ausführung des Auftrags sowie die Mitteilungen der Bank an den Kontoinhaber durch diesen als genehmigt, und es wird davon ausgegangen, dass er sämtliche Auszüge und/oder diesbezüglichen Anzeigen als richtig und genau befunden hat und auf sämtliche Ansprüche gegenüber der Bank verzichtet, selbst wenn die Bank bei der Ausführung des Auftrags nicht die übliche Sorgfalt angewendet hat. Unterlässt es die Bank, dem Kontoinhaber eine Anzeige, einen Auszug oder eine andere Mitteilung direkt zukommen zu lassen oder banklagernd zu hinterlegen, ist der Kontoinhaber verpflichtet, innerhalb einer nützlichen Frist von 24 Stunden, spätestens aber innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Auftrag normalerweise hätte erfüllt werden sollen, eine Mitteilung zu verlangen. Erfolgt diese Anfrage nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder erfolgt sie rechtzeitig, aber eine diesbezügliche Beschwerde zu spät, wird davon ausgegangen, dass der Kontoinhaber auf sämtliche Ansprüche gegenüber der Bank verzichtet. Sämtliche Kontoauszüge gelten als richtig befunden und genehmigt, wenn innert einem Monat, vom Versandtag an gerechnet, keine Einsprache gegen den jeweiligen Inhalt erhoben worden ist, und zwar auch dann, wenn eine dem Kunden zugestellte Richtigbefundsanzeige nicht an die Bank unterzeichnet retourniert wurde. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der Auszüge schliesst die Genehmigung aller darin enthaltenen Posten sowie allfällige Vorbehalte der Bank in sich ein. Bewertungen des Depotinhaltes beruhen auf approximativen Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte gelten bloss als Richtlinien und sind für die Bank nicht verbindlich.

Art. 17

Überweisungen

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sämtliche Überweisungen von Geld, Wertpapieren oder anderen Wertgegenständen durch Dritte für Rechnung des Kontoinhabers entgegenzunehmen. Eingehende Geldbeträge in einer anderen Währung als derjenigen, in denen die Konten des Kontoinhabers geführt werden, werden nach freiem Ermessen der Bank in einer der Währungen der bereits bestehenden Konten gutgeschrieben, falls keine gegenteiligen schriftlichen Anweisungen des Kontoinhabers vorliegen. Die Gutschrift erfolgt zum Tageskurs. Die Bank kann zudem in ihrem Ermessen ein neues Kontokorrentkonto in der entsprechenden Währung für den Kontoinhaber eröffnen.

Art. 18

Vermögenswerte in Fremdwährungen

Die Vermögenswerte des Kontoinhabers, die auf eine andere Währung oder eine andere Währungseinheit als den Schweizer Franken lauten, werden im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kontoinhabers in derselben Währung oder Währungseinheit bei den Korrespondenzbanken der Bank innerhalb oder ausserhalb der entsprechenden Währungszone hinterlegt. Die Bank lehnt jede Verantwortung oder Haftung im Zusammenhang mit Steuern oder anderen Einschränkungen ab, denen die Vermögenswerte durch die Behörden des Landes der Währung oder der Korrespondenzbank unterworfen werden könnten. Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen in Zusammenhang mit Konten in Fremdwährungen oder Fremdwährungseinheiten ausschliesslich durch die Erteilung eines Verkaufsauftrags, Zahlungsauftrags oder Check-Kauf bei der Geschäftsstelle der Bank, welche das Konto bzw. die Konten des Kontoinhabers führt.

Art. 19

Eröffnung von Unterkonten

Die Bank behält sich das Recht vor, Unterkonten bzw. ein Unterdepot zu eröffnen, falls dies aufgrund der Trennung bestimmter Anlagen oder Positionen des Kontoinhabers erforderlich ist.

Art. 20

Wechsel und Schuldverschreibungen, Checks und vergleichbare Instrumente, Kreditkarten

Die Bank ist berechtigt, sämtliche dem Konto des Kontoinhabers gutgeschriebenen oder diskontierten Wechsel, Schuldverschreibungen, Checks oder vergleichbaren Instrumente zu stornieren, falls sie nicht bezahlt werden oder der Erlös nicht frei verfügbar ist. Bis zur vollständigen Begleichung eines Sollsaldo behält die Bank das Recht, die Zahlung des Gesamtbetrages des betreffenden Instrumentes (zuzüglich Zinsen, Abgaben, Kommissionen und Kosten) gegenüber sämtlichen Personen, die auf Grundlage des Wechselrechts, Schuldverschreibungsrechts oder eines anderen Rechts durch dieses Instrument verpflichtet sind, zu verlangen. Die Bank ist ermächtigt, solche Forderungen für eigene Rechnung geltend zu machen, bis kein Sollsaldo mehr besteht. Zudem ist die Bank berechtigt, Protest zu erheben, wenn die Leistung aus einem dieser Instrumente verweigert wird.

Der Kontoinhaber ist nur dann zur Ausstellung eines Checks auf die Bank berechtigt, wenn er auf seinem Konto über ausreichende Mittel verfügt. Die Bank behält sich das Recht vor, gemäss den auf dem Konto verfügbaren Mitteln nicht oder ungenügend gedeckte Checks nicht einzulösen, ohne den Kontoinhaber darüber zu informieren. Die Bank ist im Weiteren berechtigt, die Abgabe von Checks zu verweigern und die Rückgabe von nicht verwendeten Checks zu verlangen. Soweit die Bank die übliche Sorgfalt anwendet, ist sie nicht für Schäden haftbar, die durch die Ausgabe, die Verwendung (auch betrügerische Verwendung), den Verlust oder die Fälschung von Checks, Wechseln, Schuldverschreibungen und vergleichbaren Instrumenten sowie Kreditkarten verursacht werden. Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, den Inhaber eines indossierten Checks als ordnungsgemäss berechnigte Person am betreffenden Betrag zu betrachten.

Darüber hinaus wird der Kontoinhaber darauf aufmerksam gemacht, dass die Bank gezwungen sein kann, seine Identität und die des/der wirtschaftlich Berechtigten offenzulegen, wenn dies nach rechtlichen Vorschriften, die auf die Bank oder jegliche ihrer Zweigniederlassungen zwingend anwendbar sind, erforderlich ist oder im Rahmen und im Sinne von Richtlinien, die von Aufsichts- oder anderen Behörden erlassen wurden und deren Einhaltung von der Bank oder jeglicher ihrer Zweigniederlassungen verlangt wird. Korrespondenzbanken und/oder Banken, auf die Checks ausgestellt werden, können ebenfalls verlangen, dass die Identität des Checkausstellers, d. h. des Kontoinhabers, offengelegt wird. Durch den Auftrag, einen Check auszustellen, bestätigt der Kontoinhaber, die Bank und jeden ihrer Verwaltungsräte, Direktoren, Angestellten und/oder Beauftragten von seiner/ihrer Verschwiegenheitspflicht und von allen Datenschutzverpflichtungen zu befreien, einschliesslich solcher, die sich aus dem Bankenrecht, dem Datenschutzrecht und jeglichen anderen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften oder vertraglichen Verpflichtungen ergeben. Der Kontoinhaber verpflichtet sich ausserdem, den wirtschaftlich Berechtigten und/oder jeden Bevollmächtigten vom Inhalt dieser Bestimmung zu unterrichten.

Art. 21

Gutschrift - Eingang vorbehalten

Wird dem Konto des Kontoinhabers ein Betrag gutgeschrieben, der noch nicht eingegangen ist, erfolgt die Gutschrift unter Vorbehalt des Zahlungseingangs.

Art. 22

Edelmetallkonten

Kontoinhaber mit einem Edelmetallkonto haben Anrecht auf die physische Lieferung einer Menge Edelmetall (wie Gold, Silber, Platin oder Palladium) in Form von Barren oder Münzen, die dem Betrag ihres Kontoguthabens entspricht. Das Edelmetall wird an der Geschäftsstelle der Bank übergeben, die das Konto führt. Auf Verlangen des Kontoinhabers und mit Zustimmung der Bank kann die Übergabe des Edelmetalls auf Risiko und Rechnung des Kontoinhabers an einem anderen Ort erfolgen, es sei denn, dies werde durch die lokalen Gesetzesbestimmungen verunmöglicht. Falls das Guthaben auf dem Edelmetallkonto nicht auf eine bestimmte Anzahl vertretbarer Einheiten lautet, bestimmt die Bank nach eigenem Ermessen das Gewicht der Barren, wobei die Legierung jedoch der im Handel gebräuchlichen entsprechen muss. Die zusätzlichen Herstellungskosten werden dem Kontoinhaber belastet. Falls der Kontoinhaber eine grosse Menge Edelmetall beziehen will, muss er die Bank mindestens fünf Arbeitstage zuvor entsprechend informieren. Die dem bezogenen Edelmetall entsprechende Summe wird dem Edelmetallkonto belastet. Ein Haben- oder Sollsaldo des Edelmetallkontos wird zum am Transaktionsdatum geltenden Kurs verbucht. Wenn das Edelmetallkonto auch Münzen enthält, ist der Kontoinhaber berechtigt, eine dem Wert der auf dem Konto hinterlegten Münzen entsprechende Stückzahl zu beziehen. Der Kontoinhaber hat keinen Anspruch auf Übergabe von Münzen, die einer nicht marktgängigen Qualität entsprechen, neuwertig sind oder einen bestimmten Jahrgang aufweisen. Die Edelmetallkonten werden nicht verzinst. Die Bank erhebt eine Kommission für die Kontoführung. Sämtliche bestehenden oder zukünftigen Steuern, Abgaben und vergleichbaren Kosten im Zusammenhang mit der Übergabe von Edelmetallen oder Münzen werden dem Kontoinhaber belastet. Dies gilt auch für den Transport und sämtliche anderen Kosten.

Art. 23

Spezielle Risiken

Die Bank stellt dem Kontoinhaber eine Broschüre mit dem Titel «Risiken im Effektenhandel» betreffend Risiken im Zusammenhang mit Optionen, Futures, Hybriden und Hedgefonds. Diese Broschüre enthält Informationen zu den erhöhten Risiken in Zusammenhang mit bestimmten Transaktionen, und der Kontoinhaber verpflichtet sich, deren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen.

Art. 24

Depotreglement – Allgemeine Bestimmungen

24.1 Offene/geschlossene Depots

Der Kontoinhaber kann bei der Bank Wertpapiere, Edelmetalle und Edelmetallbarren sowie unverbriefte Anlagen in einem offenen Depot aufbewahren lassen. Der Kontoinhaber kann bei der Bank Wertsachen, Dokumente und andere Gegenstände in einem geschlossenen Depot aufbewahren lassen. Die Bank kann die Aufbewahrung von Gegenständen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

24.2 Bei Dritten aufbewahrte Gegenstände

Bei der Aufbewahrung von Gegenständen wendet die Bank dieselbe Sorgfalt an wie im Umgang mit eigenen Vermögenswerten. Der Kontoinhaber ermächtigt hiermit die Bank, diese Gegenstände auf Rechnung und Risiko des Kontoinhabers an einem anderen Ort als in ihren eigenen Räumen aufzubewahren.

24.3 Dauer des Depots

Die Dauer des Depots ist unbegrenzt. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Rückgabe von Depotwerten zu verlangen. Die Rückgabe erfolgt nur während den gewöhnlichen Geschäftszeiten der Bank, oder im Falle von ausserhalb der Bank aufbewahrten Gegenständen, zu den üblichen Auslieferungszeiten. Die Bank kann jederzeit die Rücknahme der zur Aufbewahrung hinterlegten Gegenstände verlangen. Der Kontoinhaber akzeptiert, die Transportkosten in Zusammenhang mit der Rücknahme sämtlicher Gegenstände aus dem Depot zu übernehmen.

24.4 Wertpapierverzeichnis

Die Bank erstellt regelmässig eine Liste mit den Wertpapieren und den anderen im offenen Depot aufbewahrten Gegenständen. Diese Liste gilt als korrekt und genehmigt, es sei denn, es gehe innerhalb eines Kalendermonats ab Versanddatum ein schriftlicher Widerspruch bei der Bank ein. Dieses Verzeichnis kann auch andere Vermögenswerte (z. B. Optionen usw.) enthalten, die nicht dem Depotreglement unterstehen.

24.5 Transportversicherung

Die Bank kann für Rechnung des Kontoinhabers eine Transportversicherung für die aufbewahrten Gegenstände abschliessen.

24.6 Depotkommission

Die Depotkommission wird gemäss den aktuellen Geschäftstarifen der Bank berechnet. Die Depotkommission ist die Vergütung für die von der Bank geleistete Depotverwaltung und die damit verbundene Buchführung, Verwaltungskosten, Sondertätigkeiten und -auslagen, einschlägige Steuern und Kosten für die externe Verwahrung von Gegenständen durch die durch die Bank bestimmten Drittverwahrungsstellen kann die Bank dem Konto des Depotinhabers separat belasten. Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Depotkommissionen jederzeit zu ändern. Aktuelle Tarife liegen in den Geschäftsräumlichkeiten der Bank aus.

24.7 Börsen, andere organisierte Märkte, Broker, Emittenten und Aufsichtsbehörden – Ermächtigung zur Übermittlung vertraulicher Informationen

Der Kontoinhaber kann der Bank bei Bedarf den Auftrag erteilen, Transaktionen mit Finanzinstrumenten jeglicher Natur in jeglichem ausländischen Markt vorzunehmen, gemäss Artikel 10 und 27. Der Kontoinhaber wird hiermit darauf aufmerksam gemacht und anerkennt, dass die Bank gemäss bestimmter lokaler Gesetzgebungen, Usancen oder sonstigen Bestimmungen verpflichtet oder aufgefordert werden kann, Börsen, anderen organisierten Märkten, Depotstellen, Brokern, Emittenten, Zentralbanken oder Aufsichtsbehörden (nachfolgend «Dritte») detaillierte Informationen zu liefern, die sich auf die Identität des Kontoinhabers/der Kontoinhaber, des/der wirtschaftlich Berechtigten und jeder anderen Person beziehen, welche im Zusammenhang mit dem Konto handeln, beispielsweise bevollmächtigte Personen (gesamthaft die «Bevollmächtigten», einzeln der «Bevollmächtigte») sowie Informationen bezüglich Transaktionen und andere Angaben (nachstehend gesamthaft «vertrauliche Informationen»).

Der Kontoinhaber ermächtigt die Bank hiermit, vertrauliche Informationen Dritten offenzulegen, soweit eine solche Offenlegung aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften, Usancen und/oder Emittentenanforderungen nach Ansicht der Bank erforderlich ist, und hält die Bank schadlos in Bezug auf alle Gebühren, Forderungen, Schäden, Busen, Strafen oder andere Kosten, die den/die Kontoinhaber oder den/die wirtschaftlich Berechtigten infolge einer solchen Offenlegung vertraulicher Informationen belasten können.

Der Kontoinhaber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ausländische Datenschutzgesetze und -bestimmungen vom liechtensteinischen Datenschutzrecht erheblich abweichen und weniger Schutz bieten können. Vor Versand jeglichen Auftrags an die Bank zur Vornahme von Transaktionen betreffend Finanzinstrumente jeglicher Natur, ungeachtet des Marktes, auf welchem sie getätigt werden sollen, ist der Kontoinhaber verpflichtet, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um einzuschätzen und zu verstehen, ob die in Auftrag gegebene Transaktion die Offenlegung und/oder Übermittlung vertraulicher Informationen durch die Bank an Dritte zur Folge hat. Sollte der Kontoinhaber die Offenlegung und/oder Übermittlung vertraulicher Informationen an Dritte ablehnen oder sie einschränken, so anerkennt und akzeptiert der Kontoinhaber hiermit, dass die Bank die Ausführung der betroffenen Transaktionen verweigern kann, und/oder ermächtigt die Bank bezüglich bereits ausgeführter Transaktionen – sofern und soweit möglich – alle betroffenen Positionen von Finanzinstrumenten zu liquidieren; der Kontoinhaber i) ermächtigt hiermit die Bank, diese Aufträge zu stornieren oder Positionen zu liquidieren, und ii) erklärt sich bereit, alle mit solchen Stornierungen oder Liquidierungen verbundenen Kosten zu tragen. Zusätzlich ermächtigt der Kontoinhaber die Bank zur Offenlegung solcher vertraulichen Informationen in den Fällen, in denen die Bank, obwohl sie sich nach besten Kräften bemüht, diese vertraulichen Informationen geheim zu halten, zur Offenlegung verpflichtet ist, um nicht gegen anwendbare gesetzliche Bestimmungen, Usancen oder Vorschriften zu verstossen und/oder um ihre übergeordneten privaten und/oder öffentlichen Interessen zu schützen, beispielsweise, um den Zugang zu Geschäftsfeldern oder Märkten aufrechtzuerhalten, die nötig sind, um ihren Kunden Bank-, Handels- und/oder andere damit verbundene Dienstleistungen anbieten zu können, und der Kontoinhaber hält die Bank hiermit schadlos in Bezug auf alle diesbezüglichen Verbindlichkeiten.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Bank möglicherweise verpflichtet sein kann, für den Kontoinhaber getrennte Konten bei Dritten (wie Depotstellen oder Brokern) zu eröffnen. Der Kontoinhaber verpflichtet sich und akzeptiert, alle notwendigen, von solchen Dritten vorgelegten Dokumente und Formulare zu unterzeichnen und auf alle Rechte oder Einwände zu verzichten, die er gemäss dem liechtensteinischen Bankgeheimnis und/oder den liechtensteinischen Datenschutzbestimmungen sowie anderer gesetzlicher, regulatorischer oder vertraglicher Bestimmungen haben könnte.

Die Bank, ihre Verwaltungsräte, Direktoren, Angestellten und/oder Beauftragten usw. können weder haftbar gemacht werden noch tragen sie irgendeine Verantwortung im Zusammenhang mit oben erwähnten Bestimmungen und der Kontoinhaber verpflichtet sich, die Bank, ihre Verwaltungsräte, Direktoren, Angestellten und/oder Beauftragten im Falle irgendwelcher Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren gegen einzelne oder alle oder im Falle eines finanziellen und anderen Schadens aufgrund der Weigerung des Kontoinhabers, die verlangte Dokumentation zu unterzeichnen oder einem anderen Ersuchen solcher Dritten nachzukommen, schadlos zu halten und vollumfänglich zu entschädigen.

24.8 Barabhebungen, elektronische Überweisungen und Wertpapierübertragungen

Der Kontoinhaber kann jederzeit von seinem Konto Geld in bar abheben oder elektronische Überweisungen oder Wertpapierübertragungen tätigen, sofern a) die Bank einen Auftrag des Kontoinhabers oder eines bevollmächtigten Vertreters erhält und b) bezüglich Barabhebungen und elektronischen Überweisungen das Kontoguthaben, einschliesslich gegebenenfalls der Guthabens aus Verkäufen von Vermögenswerten nach Absatz 2 dieses Artikels 24.8, nach einer Abhebung oder Überweisung nicht geringer ist als die Summe der Beträge, die zur Begleichung anderer Verbindlichkeiten benötigt wird und gegebenenfalls anwendbare Margenerfordernisse nicht unterschritten werden.

Erhält die Bank einen Auftrag für eine Barabhebung oder eine elektronische Überweisung und sind die vorgenannten Bedingungen erfüllt, so informiert die Bank den Kontoinhaber, wenn das Guthaben für den gewünschten Betrag nicht ausreicht und beginnt, wenn der Kontoinhaber dies wünscht, mit dem Verkauf der nötigen Vermögenswerte aus dem Konto. Die Wahl der zu verkaufenden Vermögenswerte trifft der Kontoinhaber.

Alle Erlöse aus dem Verkauf von Vermögenswerten werden dem Konto des Kontoinhabers gutgeschrieben, sobald dies nach dem auf die Transaktion anwendbaren Abrechnungstag des Marktes oder der betreffenden Börse, an welchem bzw. welcher die Transaktion getätigt wurde, vernünftigerweise möglich ist. Der Kontoinhaber versteht und akzeptiert, dass eine Barabhebung oder eine elektronische Überweisung den Verkauf von einem oder mehreren Vermögenswerten mit Verlust erfordern und dass ein solcher Verkauf bei illiquiden Wertpapieren, wie Hedgefonds usw., unmöglich sein kann.

Bezüglich der Übertragung von Wertpapieren müssen die zu übertragenden Wertpapiere spätestens am Valutatag der betreffenden Wertpapierübertragung unbelastet sein und auf dem Konto des Kontoinhabers für die Übertragung zur Verfügung stehen.

Ungeachtet des Vorstehenden versteht der Kontoinhaber, anerkennt und akzeptiert er, dass die Bank berechtigt ist, Barabhebungen, elektronische Überweisungen oder Wertpapierübertragungen zu beschränken, zu begrenzen oder zu verweigern, von denen die Bank nach ihrem freien Ermessen der

Meinung ist, dass sie dadurch möglicherweise in eine nach liechtensteinischen oder ausländischen Gesetzen oder Vorschriften rechtswidrige Handlung verwickelt wird.

24.9 Empfehlungen, Beratung und andere Informationen

Sofern der Kontoinhaber der Bank keinen schriftlichen Beratungsauftrag oder kein schriftliches Vermögensverwaltungsmandat erteilt hat, erfolgen sämtliche Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren durch die Bank auf reiner Ausführungsbasis («execution-only»). Folglich und ausser in den Fällen, in denen ein schriftlicher Beratungsauftrag oder ein schriftliches Vermögensverwaltungsmandat erteilt wurde, gilt keine Kommunikation der Bank als Anlageempfehlung. Der Kontoinhaber trägt die volle Verantwortung für seine Anlageentscheide in Zusammenhang mit seinem Konto. Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch oder im Zusammenhang mit dem Kontoinhaber abgegebenen Informationen verursacht werden, falls kein grobes Verschulden oder Betrug vorliegt. Die Bank verfolgt die Entwicklung der vom Kontoinhaber bei der Bank hinterlegten Wertpapiere nicht, selbst wenn der Kontoinhaber ein Wertpapier auf Grundlage einer Information der Bank erworben hat, es sei denn, die Bank habe sich im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats ausdrücklich dazu verpflichtet.

Art. 25

Sonderbestimmungen für offene Depots

25.1 Sammelverwahrung

Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte bei einer externen professionellen Depotstelle ihrer Wahl in eigenem Namen, aber für Rechnung und Gefahr des Deponenten, aufbewahren zu lassen. Depotwerte, welche nur oder vorwiegend im Ausland gehandelt werden, werden in der Regel auch dort aufbewahrt oder auf Kosten und Gefahr des Deponenten dorthin verlagert, falls sie anderswo aufbewahrt werden.

Ohne ausdrückliche anders lautende Anweisung ist die Bank berechtigt, Depotwerte gattungsmässig in ihrem Sammeldepot aufzubewahren oder in Sammeldepots einer Depotstelle oder einer Sammeldepotzentrale aufbewahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen. Verlangt der Kunde die Einzelverwahrung von sammeldepotfähigen Depotwerten, werden die Depotwerte lediglich im geschlossenen Depot aufbewahrt und die Bank besorgt keine Verwaltungshandlungen.

Inländische Depotwerte sowie solche von Schweizer Emittenten, die zur Sammelverwahrung zugelassen sind, werden regelmässig bei der Schweizer Sammelverwahrungsstelle SIX SIS AG verwahrt. Ausländische Depotwerte werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde.

Bei einer Sammelverwahrung in der Schweiz hat der Deponent im Verhältnis zu den in seinem Depot verbuchten Depotwerten Miteigentum am jeweiligen Bestand des Sammeldepots. Auslosbare Depotwerte können ebenfalls im Sammeldepot verwahrt werden. Von einer Auslosung erfasste Depotwerte verteilt die Bank mittels Zweitauslosung unter den Deponenten. Dabei wendet sie eine Methode an, die allen Deponenten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung bietet. Bei Auslieferung von Depotwerten aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen.

Bei Aufbewahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Wird der Bank die Rückgabe im Ausland verwahrter Depotwerte durch die ausländische Gesetzgebung erschwert oder verunmöglicht, ist die Bank nur verpflichtet, dem Deponenten am Ort einer Korrespondenzbank einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen. Ausländische Bestimmungen können von den inländischen stark abweichen, insbesondere bezüglich des liechtensteinischen Bankgeheimnisses.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank Aufträge für bestimmte Börsenplätze nur entgegennimmt und ausführt, sofern der Kunde im Zusammenhang mit solchen Aufträgen in einer separaten schriftlichen Erklärung die Bank ausdrücklich vom Bankgeheimnis enthebt sowie dazu ermächtigt, sämtlichen, im entsprechenden Land verlangten Offenlegungspflichten nachzukommen. Die Bank ist berechtigt, ohne Vorliegen einer solchen Erklärung sämtliche Aufträge für die betroffenen Börsenplätze abzulehnen. Ist bei Wertrechten oder bei Namenspapieren eine Eintragung auf den Deponenten am Ort der Verwahrung unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese Werte auf eigenen Namen oder auf den Namen eines Dritten, jedoch immer auf Rechnung und Gefahr des Deponenten, eintragen lassen.

25.2 Wertpapierdienstleistungen

Die Bank erbringt auch ohne ausdrückliche Anweisung die üblichen Wertpapierdienstleistungen, einschliesslich des Einzugs von Dividenden, Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen, der Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Umwandlungen, Rechten sowie der Abschreibung von Wertpapieren, des Bezugs neuer Couponbögen und des Titelumtauschs.

Die Bank stützt sich auf die üblichen Publikationen und Listen, die ihr zur Verfügung stehen, ist jedoch nicht für Schäden haftbar, die sich daraus ergeben.

Erteilt der Kontoinhaber rechtzeitig ausdrückliche Anweisungen, verpflichtet sich die Bank, Umwandlungs-, Options- und Zeichnungsrechte auszuüben, zu kaufen oder zu verkaufen; erteilt der Kontoinhaber keine anderen Anweisungen bis zum Tag vor dem letzten Handelstag der Rechte an der Börse, oder, im Falle nicht kotierter oder ausländischer Wertpapiere, innerhalb einer angemessenen Frist, ist die Bank ermächtigt, solche Rechte bestens zu verkaufen. Im Falle von nicht verbrieften Rechten ist die Bank ermächtigt, vom Emittenten die Umwandlung bestehender Rechte in nicht verbrieft Rechte zu verlangen.

25.3 Handeln der Bank in eigenem Namen

Erteilt der Kontoinhaber der Bank einen Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten, die einen Markt- oder Börsenwert haben, ist die Bank ermächtigt, diese in ihrem eigenen Namen zu kaufen oder zu verkaufen.

25.4 Stimmrecht

Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kontoinhaber über Generalversammlungen der Gesellschaften, deren Aktien sie verwahrt, zu unterrichten. Daher werden die mit den verwahrten Depotwerten verbundenen Stimmrechte nur ausgeübt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Der Kontoinhaber kann Informationen in Bezug auf die Ausübung von Stimmrechten einholen und der Bank entsprechende Anweisungen erteilen. Die Bank behält sich das Recht vor, sich bei der Stimmrechtsausübung vertreten zu lassen oder es nach ihrem freien Ermessen abzulehnen, Stimmrechte auszuüben.

Art. 26

Sonderbestimmungen für geschlossene Depots

26.1 Hinterlegung durch den Kontoinhaber

Nur Gegenstände, Schmuck und Dokumente, die für die Bank annehmbar sind, können in einem geschlossenen Depot der Bank aufbewahrt werden. Die Depotwerte müssen versiegelt in einem Briefumschlag oder einer Verpackung übergeben werden und mit dem Namen und der vollständigen Adresse des Deponenten sowie mit einer Wertangabe versehen sein.

26.2 Inhalt

Geschlossene Depots dürfen keine illegalen, verderblichen, gefährlichen, feuergefährlichen, zerbrechlichen oder in anderer Weise zur Aufbewahrung in den Geschäftsräumen der Bank ungeeigneten Gegenstände enthalten. Der Kontoinhaber haftet für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung der vorstehenden Bestimmungen ergeben. Die Bank ist jederzeit berechtigt, vom Kontoinhaber einen Nachweis über die Art der Gegenstände, die sich in den geschlossenen Depots befinden, zu verlangen.

26.3 Haftung

Die Bank haftet nicht für Schäden an den im geschlossenen Depot aufbewahrten Gegenständen, sofern sie kein grobes Verschulden an einem Verlust trifft. Die Haftung der Bank beschränkt sich auf den deklarierten Wert. Bei der Rückgabe der im geschlossenen Depot aufbewahrten Gegenstände muss der Kontoinhaber überprüfen, ob das Siegel intakt ist. Die Bank ist mit der Rückgabe des versiegelten Gegenstandes von jeder Haftung entbunden.

Art. 27

Markttransaktionen

Unter Vorbehalt der üblichen Sorgfalt seitens der Bank werden sämtliche Markttransaktionen der Bank – ob es sich dabei um bedingte oder unbedingte Transaktionen, um Kassa- oder Termingeschäfte handelt und ungeachtet des Marktes, auf dem sie getätigt werden – auf alleiniges Risiko des Kontoinhabers ausgeführt. Diese Transaktionen unterstehen auch den Regeln und Usanzen der betreffenden Märkte. Die Bank kann nach freiem Ermessen:

- die Ausführung von Verkaufsaufträgen vor Erhalt der zu verkaufenden Wertpapiere verweigern;
- Kaufaufträge nur im Umfang des verfügbaren Guthabens auf dem Konto des Kontoinhabers bei der Bank ausführen;
- auf Kosten des Verkäufers die verkauften Wertpapiere zurückkaufen, die sich als mangelhaft erwiesen haben oder die nicht rechtzeitig geliefert wurden;
- die Ausführung von ungedeckten Aufträgen verweigern.

Die Bank erachtet sämtliche Aufträge, die nicht als Bestätigung oder Änderung von bestehenden Aufträgen bezeichnet werden, als neue Aufträge. Aufträge für Transaktionen an Märkten mit Barausgleich, bei denen kein Ablaufdatum angegeben ist und die nicht ausgeführt wurden, bleiben bis zum letzten Werktag des Kalendermonats gültig, während für Transaktionen an anderen Märkten die Vorschriften und Usanzen der betreffenden Märkte Anwendung finden. Auf jeden Fall verfallen der Bank erteilte Aufträge ohne Ablaufdatum, die nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eingang ausgeführt wurden. Unter Vorbehalt der üblichen Sorgfalt seitens der Bank trägt sie keinerlei Haftung in Bezug auf die Ausführung limitierter Aufträge und behält sich das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Art. 28

Zinsen, Kommissionen, Gebühren für erbrachte Dienstleistungen, Steuern

Die Bank vergütet und belastet periodisch und nach ihrem Ermessen Zinsen, Kommissionen sowie sämtliche anderen vereinbarten oder üblichen Gebühren für die erbrachten Dienstleistungen, einschliesslich Saldierungsgebühren sowie in Liechtenstein und im Ausland anfallende Steuern und sonstige Abgaben. Die Bank wendet gegebenenfalls ihre entsprechende, frei verfügbare Gebührenbrochüre (die «**Preise für Bankdienstleistungen**») und ihre jeweils geltenden Zinssätze an; sie behält sich das Recht vor, die vorgenannten Gebühren jederzeit zu ändern, insbesondere entsprechend der an den Finanzmärkten geltenden Bedingungen. Die Bank ist jedoch nicht dazu verpflichtet (insbesondere bei plötzlichen oder schnellen Veränderungen der jeweiligen Märkte). Die Bank informiert den Kontoinhaber schriftlich über solche Änderungen, d. h. per Post, E-Mail oder durch Benachrichtigung des Kontoinhabers über die E-Dokumente-Anwendung und das Hochladen der entsprechenden aktualisierten Gebührenbrochüre. Erhebt der Kontoinhaber nicht innert zwei Monaten ab Erhalt der entsprechenden Mitteilung der Bank Einwände gegen die Änderungen, gelten diese als von ihm akzeptiert.

Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass Anpassungen von Kundengebühren, die aufgrund von Änderungen des zugrundeliegenden Referenzzinssatzes notwendigerweise vorgenommen wurden, nicht als Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger Sondervereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank gelten.

Soweit keine spezifischen diesbezüglichen Anweisungen bestehen, kann die Bank den Transport von Wertpapieren und Wertsachen für die üblichen Gefahren und im Rahmen ihrer eigenen Versicherungspolice auf Kosten des Kontoinhabers versichern. Ausserdem ist die Bank ermächtigt, dem Konto sämtliche Zinsen, Kommissionen, Gebühren, andere Kosten und steuerlichen Abgaben zu belasten, die von ihren Korrespondenzbanken in Liechtenstein und im Ausland erhoben werden.

Falls der Kontoinhaber von der Bank einen Kredit erhält oder erhalten hat (einschliesslich Überziehungskredite, Bankgarantien oder Akkreditiv und/oder resultierend aus vom Kontoinhaber vorgenommenen Transaktionen), muss er der Bank das Kapital, die vereinbarten Zinsen, die Kommissionen, die Steuern sowie alle angemessenen Kosten und Gebühren jeglicher Art, insbesondere die Kosten bedingt durch die vorzeitige Beendigung eines fixen Vorschusskredites durch den Kontoinhaber oder durch die Bank sowie Verwaltungskosten und -gebühren, welche die Bank wegen des Kredites oder der Beitreibung besagten Kredites erlitten hat, einschliesslich allfälliger Margen der Bank, zurückerstatten.

In jedem Fall wird vereinbart, dass die erste Zinsperiode in sämtlichen Fällen jeweils am Datum der Inanspruchnahme des Kredites zu laufen beginnt.

Der Kontoinhaber bestätigt ausdrücklich und akzeptiert, alle Steuern und Kommissionen oder andere Abzüge jeglicher Art, die am Wohnsitz des Kontoinhabers geschuldet sind (falls bestehend) separat und direkt zu begleichen. Er verpflichtet sich weiter, die Bank im Zusammenhang mit jeglichen Forderungen auf solche Steuer- und Kommissionszahlungen oder andere Abzüge schadlos zu halten.

Art. 29

Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat ein Pfandrecht an allen Vermögenswerten, die sie für den Kunden bei sich selbst oder anderswo (einschl. Gruppenunternehmen und Drittanbieter) aufbewahrt, und ein Verrechnungsrecht für alle ihre Ansprüche, unabhängig der Fälligkeit oder Währung. Bei Verzug des Kunden ist die Bank ermächtigt und berechtigt, diese Pfandrechte freihändig oder zwangsrechtlich zu verwerten.

Art. 30

Rückforderungsklagen («Claw Back Claims»)

Hat der Kontoinhaber oder die Bank in ihrem eigenen Namen, aber für Rechnung des Kontoinhabers (Bank handelt als Nominee) in Finanzinstrumente wie kollektive Kapitalanlagen (z. B. Hedgefonds) investiert und verlangt im Zusammenhang mit solchen bestehenden oder vergangenen Investitionen der Emittent der Finanzinstrumente oder jegliche andere Drittpartei (z. B. die Depotbank des Hedgefonds oder ein Konkurs- oder Insolvenzverwalter) die gesamte oder teilweise Rückzahlung der Beträge (sei es in bar oder in Finanzinstrumenten), die der Bank (als Nominee) oder dem Kontoinhaber bezahlt wurden (nachstehend die «Rückforderungsklage» oder ein «Claw Back Claim») oder wurde ein Konto der Bank bei einer Drittbank oder einer Clearingstelle entsprechend belastet, hat der Kontoinhaber der Bank den Gegenwert dieser Beträge zu bezahlen, damit die Bank die Rückforderungsklage bezahlen kann, ohne eigene finanzielle Risiken einzugehen. Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit Artikel 30 die Vermögenswerte des Kontoinhabers in Höhe des Betrages der Rückforderungsklage auf den Kontokorrent- und Depotkonten des Kontoinhabers blockiert werden. Erhält die Bank keine Deckung für den Kredit oder wird diese nach Erhalt belastet, kann die Bank dem Konto des Kontoinhabers den zuvor gutgeschriebenen Betrag oder Vermögenswert belasten.

Der Kontoinhaber trägt alle Kosten und Schäden, die der Bank durch ihr Handeln für den Kontoinhaber entstehen. Darüber hinaus hält der Kontoinhaber die Bank von allen Verlusten und Verbindlichkeiten schadlos, die der Bank bei ihrem Handeln für den Kontoinhaber entstehen.

Art. 31

Einhaltung der Steuervorschriften – Deklarationspflicht

Die Bank weist darauf hin, **dass es zur völligen Entlastung der Bank der Verantwortung des Kontoinhabers obliegt, seine rechtliche und steuerliche Situation abzuschätzen, wenn er mit der Bank eine Geschäftsbeziehung unterhält.**

Sollte der Kontoinhaber von einer internationalen Vereinbarung betreffend Steuern, wie die Zinsbesteuerung, die Besteuerung von Kapitalgewinnen, die Vermögensbesteuerung und/oder die Besteuerung von Vermögenswerten, die in seinem Konto im Todesfalle gehalten werden (nachstehend die «Steuern») betroffen sein, wird die Bank in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle oder in anderer Eigenschaft die Steuern erheben oder jegliche notwendige oder verlangte Information betreffend den Kontoinhaber an die zuständige Behörde weiterleiten, je nach der anwendbaren internationalen Steuervereinbarung. **Der Kontoinhaber anerkennt, dass nach bestimmten bi- und multilateralen Abkommen, beispielsweise Doppelbesteuerungsabkommen, deren Partei Liechtenstein ist oder wird, bestimmte vertrauliche Daten und Informationen, wie der Name des Kontoinhabers oder der Name des wirtschaftlich Berechtigten auf Anfrage der zuständigen liechtensteinischen Behörde, auf Eigeninitiative oder/automatisch – je nach den Bestimmungen der jeweiligen Abkommen – von Seiten der Bank gegenüber der genannten liechtensteinischen Behörde offengelegt werden könnten, die wiederum diese Daten und Informationen an die zuständigen Behörden im Ausland, einschliesslich ausländischer Steuerbehörden, offenlegen können. Nach Massgabe einer diesbezüglichen Verzichtserklärung des Kontoinhabers können diese Daten und Informationen auch direkt von der Bank an ausländische Behörden weitergegeben werden.**

In allen Fällen trägt der Kontoinhaber vollständig und ausschliesslich alle Risiken im Zusammenhang mit seiner persönlichen Situation betreffend jegliche Steuerabkommen, die Liechtenstein abschliessen könnte.

Der Kontoinhaber, der sich verpflichtet, den wirtschaftlich Berechtigten entsprechend zu informieren, anerkennt und akzeptiert, dass er und der wirtschaftlich Berechtigte ausschliesslich selbst dafür verantwortlich sind, ihre steuerlichen Verpflichtungen zu verstehen und ihnen Folge zu leisten (einschliesslich der Zahlung von Steuern oder der Einreichung von Steuererklärungen oder anderer erforderlicher Unterlagen bezüglich der Zahlung aller einschlägigen Steuern) und zwar in allen Rechtsordnungen, in denen diese Verpflichtungen entstehen und soweit sie in Bezug zur Eröffnung und Nutzung des Kontos des Kontoinhabers bei der Bank und/oder von letzterer erbrachter Dienstleistungen stehen. **Der Kontoinhaber versteht, dass bestimmte Länder Steuergesetzgebungen mit extraterritorialer Wirkung haben, unabhängig vom Ort des Wohnsitzes, des Aufenthalts, der Staatsangehörigkeit oder des Sitzes des/der Kontoinhaber(s) oder des/der wirtschaftlich Berechtigten. Der Kontoinhaber verpflichtet sich ausserdem, die Bank zu benachrichtigen, wenn sich sein eigener Wohnsitz/Sitz oder steuerlicher Status und/oder derjenige des wirtschaftlich Berechtigten ändert.**

Die Bank bietet keine Beratung in Steuerangelegenheiten an.

Die Bank trägt bezüglich der steuerlichen Pflichten des/der Kontoinhaber(s) oder des/der wirtschaftlich Berechtigten keinerlei Verantwortung, unabhängig von der Rechtsordnung, in der diese entstehen und einschliesslich solcher, die in besonderer Weise in Bezug zur Eröffnung und Nutzung des Kontos/der Konten oder zu von der Bank erbrachten Dienstleistungen stehen.

Der Kontoinhaber verpflichtet sich, die Bank, ihre verbundenen Unternehmen und/oder Unternehmen der EFG-Gruppe wie auch ihre jeweiligen Verwaltungsräte, Direktoren, Angestellten oder Beauftragten auf Verlangen umgehend und auf einer vollen Entschädigungsbasis zu entschädigen und schadlos zu halten in Bezug auf alle Kosten, Verluste, Schäden, Verbindlichkeiten und/oder Ausgaben (einschliesslich Währungsverluste, alle Abgaben, Steuern und andere Beiträge, Zinsen, Dienstleistungsgebühren und Anwaltskosten auf einer vollen Entschädigungsbasis) sowie alle anderen Verpflichtungen jeglicher Art oder Bezeichnung, die direkt oder indirekt erlitten werden oder entstehen, sei dies in Verbindung mit oder in Folge einer erbrachten Dienstleistung oder geduldeten Handlung (unter anderem nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen) sowie alle Forderungen von Drittparteien, ausser insoweit als die Ausgabe, der Schaden oder der Verlust auf ein grobfahrlässiges, vorsätzliches oder betrügerisches Verhalten der Bank, ihrer verbundenen Unternehmen und/oder eines Unternehmens der EFG-Gruppe oder ihrer Verwaltungsräte, Direktoren, Angestellten oder Beauftragte zurückzuführen ist.

Art. 32

Verantwortlichkeit der Bank und des Kontoinhabers

Sämtliche Handlungen, welche die Bank im Zusammenhang mit dem Konto des Kontoinhabers oder im Zusammenhang mit den von der Bank erbrachten Dienstleistungen oder im Zusammenhang mit einer Anweisung oder Mitteilung und/oder einem Auftrag des Kontoinhabers vornimmt oder unterlässt, erfolgen ausschliesslich auf die Verantwortung und das Risiko des Kontoinhabers. Weder die Bank noch ihre verbundenen Unternehmen, noch ein Unternehmen der EFG-Gruppe, noch deren Geschäftsleiter, Verwaltungsräte, Direktoren und/oder Beauftragte haften für Forderungen, Wertverminderungen der Vermögenswerte des Kontoinhabers oder für den Verlust oder Schaden an den Vermögenswerten des Kontoinhabers oder im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die für den Kontoinhaber erbracht werden, oder für eine verpasste Möglichkeit zur Werterhöhung der Vermögenswerte oder aus jeglichem anderem Grund oder für die Handlungen jeglicher Beauftragten, Broker, Treuhänder, Nominees oder Korrespondenzbanken, die von der Bank in guten Treuen eingesetzt werden, ausser wenn diese direkt aus deren groben Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten oder Betrug entstehen. Jedem mit der Bank und mit der EFG-Gruppe verbundenen Unternehmen stehen dieselbe Haftungsentbindung, Verteidigung und Entschädigung zu, die der Bank zustehen. Diesbezüglich gilt die Bank als Vertreterin von diesen verbundenen Unternehmen und sie handelt gemäss deren Anweisungen und auf deren Rechnung. Der Kontoinhaber akzeptiert, die Bank, deren verbundene Unternehmen und deren jeweilige Geschäftsleiter, Verwaltungsräte, Direktoren und/oder Beauftragte (nachstehend gemeinsam die «Beklagten» oder einzeln der «Beklagte») vollständig zu entschädigen und schadlos zu halten von und gegen:

- sämtliche Forderungen und Klagen, die gegen einen Beklagten eingereicht wurden oder werden, oder die ein Beklagter im Zusammenhang mit dem Konto des Kontoinhabers, den von der Bank erbrachten Dienstleistungen in Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder mit Anweisungen und/oder Aufträgen des Kontoinhabers erleiden könnte, ausser wenn diese direkt aus dessen groben Fahrlässigkeit, Absicht oder Betrug entstehen; und
- sämtliche Verbindlichkeiten, Verluste, Urteile, Schäden oder Ausgaben (einschliesslich Finanzierungskosten, Zinsen, Prämien, Bussen sowie Anwaltskosten), die ein Beklagter nachweislich erlitten hat, die aus einer Handlung der Bank in Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, aus Klagen Dritter, aus steuerlichen Gründen oder sonstigen Gründen entstehen oder damit zusammenhängen, es sei denn, die Verbindlichkeiten, Verluste, Urteile, Schäden oder Ausgaben sind auf grobe Fahrlässigkeit oder Absicht seitens der Bank zurückzuführen.

Art. 33

Tod des Kontoinhabers

Im Falle des Todes des Kontoinhabers ist die Bank berechtigt, diejenigen Unterlagen zu verlangen, welche sie nach ihrem Ermessen zur Klärung der Auskunfts- bzw. Verfügungsberechtigung für notwendig erachtet. Bei fremdsprachigen Unterlagen ist auf Verlangen der Bank eine Übersetzung in der für die Vertragsbeziehung massgeblichen Sprache oder in deutscher bzw. einer anderen von der Bank bezeichneten Sprache beizubringen. Sämtliche Kosten, welche daraus entstehen, sind vollumfänglich von den anfragenden Personen zu bezahlen.

Art. 34

Ende der Geschäftsbeziehung

Die Bank ist berechtigt, ihre gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Kontoinhaber nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung zu beenden. In diesem Fall werden alle der Bank geschuldeten Beträge ohne vorherige Anzeige sofort fällig und zahlbar. Die Bank behält sich insbesondere das Recht vor, sämtliche zugesprochenen oder in Anspruch genommenen Kredite aufzuheben.

Diese Bestimmung gilt auch für sonstige besondere Rahmen- oder andere Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber und der Bank, sofern darin nichts anderes vorgesehen ist. Der Klarheit halber wird festgehalten, dass die Kündigung einer besonderen Rahmen- oder anderen Vereinbarung zwischen dem Kontoinhaber und der Bank, abgesehen von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nicht zur Kündigung jeglicher anderer Vertragsbeziehungen zwischen den beiden Parteien führt.

Art. 35

Bankfeiertage

In allen Beziehungen zur Bank gelten Samstage, Sonntage und sämtliche Feiertage, die entweder am Ort der Geschäftsstelle der Bank, welche das Konto führt, oder an irgendeinem anderen Finanzplatz in Bezug auf eine spezifische Transaktion anerkannt sind, zusätzlich zu den staatlich anerkannten Feiertagen des Fürstentums Liechtenstein als offizielle Bankfeiertage.

Art. 36

Offizielle Version

Bei allfälligen Widersprüchen zwischen dem deutschen und einem in einer anderen Sprache abgefassten Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines anderen Formulars oder Dokuments in Bezug auf die Geschäftsbeziehung des Kontoinhabers mit der Bank ist allein die deutsche Fassung verbindlich.

Art. 37

Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Depotreglements

Die Bank behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die Bank informiert den Kontoinhaber vorgängig schriftlich über solche Änderungen. Unter Vorbehalt des Art. 28 gelten die Änderungen als vom Kontoinhaber akzeptiert, wenn dieser nicht schriftlich, d. h. per Post oder E-Mail, innert einem Monat ab Erhalt der entsprechenden Mitteilung der Bank, dem Datum des Inkrafttretens der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Einwände erhebt. Erhebt der Kontoinhaber Einwände gegen die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gilt die Geschäftsbeziehung per Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen als beendet. In diesem Fall kommt Artikel 34 zur Anwendung und alle der Bank geschuldeten Beträge werden sofort fällig und zahlbar.

Die vorgenannten Bestimmungen über die Mitteilungsfrist bei Änderungen und deren Inkrafttreten sowie das Widerspruchsrecht des Kunden gelten auch für sonstige besondere Rahmen- oder andere Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber und der Bank, sofern darin nichts anderes vorgesehen ist. Der Klarheit halber wird festgehalten, dass die Kündigung einer besonderen Rahmen- oder anderen Vereinbarung zwischen dem Kontoinhaber und der Bank, abgesehen von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nicht zur Kündigung jeglicher anderer Vertragsbeziehungen zwischen den beiden Parteien führt.

Art. 38

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber und der Bank unterstehen ausschliesslich dem liechtensteinischen Recht. Erfüllungsort und Betreibungsort für Kontoinhaber mit Wohnsitz im Ausland sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren, unabhängig vom (Wohn)sitz oder Aufenthaltsort des Kontoinhabers, ist Vaduz. Die Bank hat indessen das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Auch in diesem Fall kommt – sofern möglich – liechtensteinisches Recht zur Anwendung.

Der Kontoinhaber hat im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung mit der Bank jederzeit die auf ihn aufgrund seiner Staatsangehörigkeit, seines (Wohn)sitzes oder des Erfüllungsortes anwendbare Gesetzgebung einzuhalten. Insbesondere ist allein der Kontoinhaber für die Beurteilung seiner persönlichen rechtlichen und steuerlichen Situation verantwortlich, wenn er Geschäfte mit der Bank abschliesst. Der Kontoinhaber hat seinen Pflichten zur Erklärung und Bezahlung der für seine Anlagen mit der Bank anfälligen Steuern nachzukommen. Der Kontoinhaber haftet alleine für sämtliche Folgen, die eine Verletzung einer entsprechenden Vorschrift zu seinem Nachteil oder zum Nachteil der Bank oder eines Dritten nach sich ziehen kann. In diesem Zusammenhang händigt die Bank dem Kontoinhaber sämtliche Bankdokumente aus, welche der Kontoinhaber benötigt, um seinen Pflichten gemäss der auf ihn anwendbaren Steuergesetzgebung nachzukommen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Depotreglement, Version Februar 2025